

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR

Anschrift: Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Jürgen Pfänder

stv. zentraler Leiter Einkauf und Materialwirtschaft

Menschenrechtsbeauftragter der Kliniken Ostalb gkAÖR

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum 01.04. - 27.05.2024 durchgeführt

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

1. Genutzte interne Quellen: Lieferantenstamm aus ERP-System, (Hinweisgebersystem)
2. Genutzte externe Quellen: BAFA-Handreichungen, OECD Country Risk Classification, CSR-Risikocheck, Global Slavery Index, Freedom House, Index of Economic Freedom, Environmental Performance Index, Overview Stockholm Convention on POPs
3. Methodik: Zunächst erfolgte intensive Einarbeitung in die Handreichungen der BAFA. Im Anschluss wurden sämtliche Lieferantendaten aus dem Jahr 2023 in einem transparenten Format aufbereitet, das den Erfordernissen der Risikoanalyse entspricht. Die Lieferanten wurden in einem ersten Schritt einer Risikoanalyse auf Länderebene unterzogen. Hierzu wurde auf die OECD Country Risk Classification zurückgegriffen. Im nächsten Schritt wurden die Lieferanten auf Branchenebene einer Risikoanalyse unterzogen. Hierzu wurde sich am CSR-Risk Check bedient, indem potenzielle Risiken auf Branchenebene identifiziert wurden. Daraufhin wurden die ermittelten Branchenrisiken bewertet, indem auf durch das BAFA vorgeschlagene Indizes wie bspw. Freedom House, Index of Economic Freedom oder den Environmental Performance Index zurückgegriffen wurde. Priorisierung: Angemessenheitskriterien
Das Hinweisgebersystem wurde erst Anfang 2024 installiert, in diesem Zeitraum sind keine Hinweise eingegangen.

4. Angemessene Berücksichtigung der Interessen der potenziell betroffenen Personen im Rahmen der Risikoanalyse:

Bspw. Barrierefreies Hinweisgebersystem, welches es den Personen ermöglicht, Hinweise oder Beschwerden einzureichen.

Verwendung der Angemessenheitskriterien

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

internes Beschwerdeverfahren über Intranet der Kliniken oder Eingaben an den Personal-
/Betriebsrat

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Regelmäßige Risikoanalyse und/oder Beschwerdeverfahren

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren und Risikoanalyse bei substantiiertem Kenntnis von Beschwerden